

Az.: 2 A 169/09
3 K 1469/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Unfallruhegehalt
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 6. Februar 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2009 - 3 K 1469/06 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 8.116,56 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Januar 2009 ist unbegründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 Die am 16. Oktober 1945 geborene Klägerin stand als Polizeihauptmeisterin im Dienst des Beklagten und trat mit Ablauf des 31. Oktober 2005 in den Ruhestand. Sie begehrt unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Oktober 2005, mit dem der Beklagte die Versorgungsbezüge der Klägerin festgesetzt hat, die Gewährung von Unfallruhegehalt gemäß § 36 BeamVG als Folge der während ihrer Dienstzeit am 2. Oktober 1992 und 11. Oktober 1994 erlittenen Dienstunfälle.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Dem Anspruch auf Gewährung von Unfallruhegeld fehle es bereits an dem erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und Zurruehesetzung, weil die Klägerin aufgrund des Erreichens der Altersgrenze für Polizeibeamte gemäß § 151 Abs. 1 SächsBeamVG in den Ruhestand getreten sei. Die Klägerin könne sich auch nicht auf ihren Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen unfallbedingter Dienstunfähigkeit von Juli 2005 berufen, weil es zu einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nicht gekommen sei. Es könne auch dahinstehen, ob das Präsidium der Bereitschaftspolizei

hierzu verpflichtet gewesen wäre, da dies, ebenso wie die Beantwortung der Frage, ob sich das Präsidium zurecht auf die Feststellung der Dienstfähigkeit des Polizeiarztes habe berufen können, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei. Diese Fragen hätten gegebenenfalls im Rahmen eines Verfahrens betreffend die unterlassene Versetzung der Klägerin in den vorzeitigen Ruhestand geklärt werden müssen. Hierzu sei es jedoch nicht gekommen.

- 4 Die Klägerin macht geltend, das Urteil begegne ernsthaften Zweifeln. Das Verwaltungsgericht hätte die Frage, ob sie kraft gesetzlicher Wirkung gemäß § 151 SächsBG oder gemäß § 36 BeamtVG in den Ruhestand gelangt sei, inzident in dem Verfahren über die sich hieraus ergebenden Ruhestandsbezüge prüfen müssen. Sofern man die Auffassung vertrete, die gesetzliche Folge bei Erreichen der Altersgrenze könne isoliert angegriffen werden, habe sich das Antragsverfahren auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit noch in der Phase des Widerspruchsverfahrens befunden, so dass die erhobene Klage auch unter dem Gesichtspunkt der Untätigkeitsklage zulässig gewesen sei. Die Rechtssache habe auch grundsätzliche Bedeutung, weil sie bislang obergerichtlich nicht entschieden worden sei. Im Übrigen weise die Rechtssache besondere rechtliche Schwierigkeiten auf.
- 5 1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgericht mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

- 7 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- 8 Das Verwaltungsgericht hat den geltend gemachten Anspruch der Klägerin auf Unfallruhegehalt zu Recht abgelehnt. Gemäß § 36 BeamtVG erhält ein Beamter Unfallruhegehalt, sofern er infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und bedingt dadurch in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Der Ursachenzusammenhang muss sich folglich auch auf die Zurruesetzung des Beamten erstrecken. Dabei ist die Ursächlichkeit aus der Sicht des Zeitpunktes zu beurteilen, in dem das aktive Beamtenverhältnis sein Ende findet (vgl. Schütz/Maiwald, BeamtVG, Stand September 2007, § 36 Rn. 10). Tritt der Beamte somit aus Altersgründen kraft Gesetzes in den Ruhestand, ist der erforderliche Ursachenzusammenhang nicht gegeben, auch wenn der Beamte zuvor einen Dienstunfall erlitten hat (vgl. Kümmel/Ritter, BeamtVG, 98. Erg.Lfg. Januar 2008, Bd. 3, § 36 Rn. 17; Fürst in: GKÖD, BeamtVG II, § 36 Rn. 7). So liegt der Fall hier. Die Klägerin ist aufgrund ihres Alters gemäß § 151 SächsBG kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten. Damit ist der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Dienstunfall und Eintritt in den Ruhestand nicht gegeben. Der Umstand, dass die Klägerin kurz zuvor am 1. Juli 2005 noch einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand aufgrund von Dienstunfällen gestellt hat, ist unerheblich, weil es zu einer bestandskräftigen Entscheidung darüber vor Erreichen der Altersgrenze nicht mehr kommen konnte (vgl. Schütz/Maiwald a. a. O, § 36 Rn. 6). Selbst wenn eine rechtzeitige Entscheidung möglich gewesen wäre, hätte die Klägerin keinen Anspruch auf Gewährung von Unfallruhegehalt gehabt. Denn nach dem vom Beklagten in Auftrag gegebenen Gutachten des Herrn M..... und Herrn J..... in Zusammenarbeit mit Herrn S..... steht fest, dass die bei der Klägerin vorliegenden maßgeblichen gesundheitlichen Beschwerden nicht kausal auf die Dienstunfälle vom 2. Oktober 1992 und 11. Oktober 1994 zurückzuführen sind. Auf die Gründe des den Beteiligten bekannten Beschlusses des Senats vom 6. Februar 2012 in dem Zulassungsverfahren - 2 A 171/09 - wird insoweit verwiesen.
- 9 2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 10 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.). Solche Schwierigkeiten zeigt die Klägerin hier nicht auf. Vielmehr ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, dass sich der vorliegende Fall, insbesondere die aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Unfallruhegehalt, ohne weiteres klären lassen.
- 11 3. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit über den konkreten Fall hinaus (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.).
- 13 Die Klägerin hat mit ihrem Vortrag zur Frage der Anwendbarkeit des § 36 BeamtVG bei altersbedingter Versetzung in den Ruhestand kraft Gesetzes nach § 151 SächsBG schon keine Frage vorgetragen, die den Anforderungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügen würde. Zudem ist die grundsätzliche Bedeutung nicht dargelegt. Im Übrigen stellen sich im Hinblick auf die unter Ziff. 1 dargestellten Gründe die entsprechenden Fragen nicht entscheidungserheblich.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 62 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und
§ 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des
Verwaltungsgerichts, gegen die auch die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht
haben.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3
Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle